

der Lenz ist da!« Diese vielversprechende Einleitung wurde nach und nach prosaischer und endete schließlich mit der nüchternen Tatsache, daß man eine Viertelseite in der Zeitschrift *NYZ* zum Preise von RM 50.— in der Maiausgabe belegen sollte. Ob der Brief ebenso sicher Aufträge brachte, wie die Finken im Lenz geschlagen haben, weiß ich zwar nicht, dennoch hege ich berechtigte Zweifel.

Um festzustellen, wie man einen guten Werbebrief schreiben soll, braucht man nur einmal einen solchen einer Zeitschrift mit sehr großem Anzeigenteil zu lesen. Es ist erstaunlich, wie einfach und doch packend und überzeugend solch ein Brief aussieht, und betrachtet man das Erfolgsergebnis, so hat man den Beweis, daß das Echte und Ungekünstelte auch in der Werbung immer das Beste ist.  
Otto D e n n e w i t z, Berlin.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle der Fachschaft Verlag

### Voraussetzungen für das Makulierungsrecht des Verlags.

Der antragende Verlag hat mit einem Schriftsteller über ein Werk des letzteren den Verlagsvertrag vom 1. Juni 1922 abgeschlossen. Der Verfasser überträgt dem Verlag das Verlagsrecht für alle Auflagen und Ausgaben. Die Auflage wird in einer Höhe von 3000 Stück festgesetzt zuzüglich 10% Zuschuß für Rezensionen- und Freizeemplare. Der Verfasser erhält für die zweite Hälfte der ersten Auflage ein Honorar von 10% vom Ladenpreis des gehefteten Buches. Davon werden 1000 Stück bei Erscheinen zu dem dann gültigen Ladenpreis vorab honoriert. Von den restlichen 500 Stück wird jährlich honoriert, was abgesetzt ist, und zwar nach Fertigstellung des Rechnungsabchlusses für das betreffende Kalenderhalbjahr. — Die erste Auflage ist im Jahre 1922 erschienen. Von ihr sind im Jahre 1922 770 Stück, im Jahre 1924 102 Stück, seit 1927—1935 insgesamt 49 Stück, im Jahre 1935 noch 2 Stück, im Jahre 1936 noch nichts abgesetzt worden. Insgesamt beläuft sich also der Absatz auf 923 Stück. Mit Rücksicht auf diese Absatzziffern hat der Verlag dem Verfasser im Jahre 1930 bereits angekündigt, er werde die Restbestände einstampfen. Der Verfasser hat widersprochen. Der Verlag hat seinen Standpunkt, daß er zum Einstampfen berechtigt sei, betont, aber das Einstampfen noch zurückgestellt. Eine Hebung des Absatzes seit 1930 ist nicht eingetreten.

Unter dem 26. September 1936 hat der Verlag dem Verfasser das Angebot gemacht, ihm 100 gebundene Stücke frei zu übersenden, gegebenenfalls auch den ganzen gebundenen Rest von 420 Stücken gegen Erstattung der Versandkosten — also im übrigen unberechnet — zu übersenden. Der Rest von rund 1400 rohen Stücken sollte makuliert werden. Der Verfasser widerspricht dem Makulieren unter dem 10. Oktober 1936 und will vergleichsweise nur das Makulieren der Rohvorräte zulassen.

Ist der Verleger auch gegen den Widerspruch des Verfassers berechtigt, die gesamten noch vorhandenen Bestände einstampfen zu lassen?

Das Recht eines Verlegers, Vorräte eines Verlagswerkes einstampfen zu lassen oder zu verramschen, ist dann unbestritten, wenn die Unmöglichkeit des Absatzes der Bestände feststeht. Unter der Unmöglichkeit des Absatzes ist nicht jede Absatzstörung zu verstehen. Es muß sich vielmehr um einen auf eine nicht allzu geringe Zeit erstreckenden Zustand handeln. Der Verleger wird einige Zeit abwarten müssen, bis er die von Sachverständigen geteilte Überzeugung von der Unmöglichkeit des Absatzes erlangt hat. Für die Feststellung dieser Tatsache sind die Bestimmungen von Bedeutung, die sich in den Vereinbarungen über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken finden, welche zwischen dem Verband der Deutschen Hochschulen einerseits und dem Börsenverein und dem Verlegerverein andererseits getroffen, im Börsenblatt Nr. 283 vom 7. Dezember 1929 veröffentlicht worden sind und nach richterlicher Auffassung auch für früher geschlossene Verlagsverträge in Frage kommen. Es heißt dort in Punkt 5 Abs. 2:

»Zum Verramschen oder Makulieren ist der Verleger berechtigt, wenn nach den Erfahrungen auf dem Gebiete des Verlagswesens ein Absatz in irgendwie nennenswertem Umfang nicht mehr zu erzielen ist.«

Wörtlich gleichlautend sind in Punkt 10 Abs. 1 Satz 1 die Richtlinien für den Geschäftsverkehr zwischen erzählenden Schriftstellern und Verlegern vom 20. Februar 1932. Schließlich sagt § 12 Abs. 1 des Normalverlagsvertrags, wie er unter dem 3. Juni 1935 im Börsenblatt vom 20. Juni 1935 bekanntgemacht worden ist, daß, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren durchschnitt-

lich weniger als 150 Stück abgesetzt werden, der Verleger dem Verfasser durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Frist setzen kann, die Restbestände zu erwerben. Weigert sich dieser nicht oder lehnt er den Erwerb ab, so ist der Verleger berechtigt, die Restbestände einzustampfen oder unter Aufhebung des Ladenpreises in angemessener Frist einen Ausverkauf zu veranstalten.

Angeichts des mitgeteilten Absatzes des Vertragswerkes kann hiernach kein Zweifel bestehen, daß der Verleger zur Makulierung der Restbestände berechtigt ist.

Zu Unrecht glaubt der Verfasser, dieses Recht bestreiten zu können, weil er seiner Meinung nach nach § 2 des Verlagsvertrages »am Gewinn des Absatzes beteiligt sei«. Eine solche »Gewinnbeteiligung« folgt nicht aus der Berechnung des Honorars des Verfassers nach Prozenten vom Ladenpreis des broschierten, abgesetzten Stückes des Werkes. Nicht der erzielte Gewinn ist für die Berechnung des Honorars maßgebend; vielmehr entscheidet für die Bemessung des Honorars die Zahl der abgesetzten Stücke. Das Honorar ist dem Verfasser auch zu zahlen, wenn der Verleger keinen Gewinn hat. Das Verlagsunternehmen geht auch in diesem Fall für Rechnung des Verlegers, der das Risiko zu tragen hat. Deshalb bestimmt auch das Gesetz über das Verlagsrecht § 24, daß, wenn die Vergütung des Verfassers sich nach dem Absatz bestimmt, der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und, insoweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten hat. Diese Einsicht beschränkt sich aber nur auf diejenigen Unterlagen, die für die Prüfung der über den Absatz des fraglichen Werkes erteilten Rechnung erforderlich sind. Soweit die Bücher nicht über den Absatz des betreffenden Werkes, sondern über den Geschäftsstand des Verlegers im übrigen, insbesondere über den von ihm gezogenen Gewinn Aufschluß geben, kann die Einsicht verweigert werden. — Vor allen Dingen entsteht durch eine solche Bestimmung über die Beteiligung des Verfassers am Absatz des Verlagswerkes kein Gesellschaftsvertrag oder auch nur ein gesellschaftsähnliches Verhältnis. Ein solches kann vorliegen, wenn der Verfasser am Reingewinn des Verlags beteiligt ist. Das und nichts anderes hat auch das Reichsgericht ausgesprochen. Ob beim Vorliegen eines reinen Gesellschaftsverhältnisses das Makulierungs- und Verramschungsrecht des Verlegers von der Zustimmung des Verfassers abhängig ist, bedarf für den vorliegenden Fall nicht der Erörterung. Die von dem Verfasser angezogenen Kommentirstellen von Allfeld und Voigtländer-Fuchs zu BG. § 7 haben mit unserer Frage nichts zu tun.

Der Verleger ist vorliegend zweifellos zur Makulierung berechtigt. Ich rate jedoch, in Beachtung der oben zitierten Richtlinien dem Verfasser nochmals durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Frist zu setzen, um die Restbestände zu erwerben, mit dem Hinzufügen, daß der Verlag nach Ablauf der Frist die Restbestände nunmehr einstampfen wird.

Die Frage, ob durch das Makulieren oder Verramschen der Verlagsvertrag ohne weiteres erlischt, ist nach geltendem Recht zu verneinen, soweit der Verleger zur Veranstaltung weiterer Auflagen berechtigt ist. Die Bestimmung im Normalvertrag § 12 Abs. 2, daß das Verlagsrecht an den Verfasser zurückfällt, wenn die Makulierung oder Verramschung vorgenommen worden ist, hat nicht Gesetzeskraft, gilt zudem nur für den Geschäftsverkehr zwischen Verfassern schöngeistiger Werke und Verlegern und ist in dem vorliegenden Verlagsvertrag nicht vereinbart. Der Verleger ist aber berechtigt, nachdem er die Bestände makuliert hat, dem Verfasser zu erklären, daß er eine neue Auflage nicht mehr veranstalten will. Dann ist der Verlagsvertrag erloschen.

Justizrat Dr. Hillig.